

## **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**

### **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Steinhagen vom 21.02.2024**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), wird von der Gemeinde Steinhagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 21.02.2024 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 02.01.2024 zu den §§ 6, 7, 11, 12 und 13 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Besondere Schutzvorkehrungen
- § 5 Hausnummern
- § 6 Spiel- und Sportstätten
- § 7 Tiere
- § 8 Verunreinigungsverbot
- § 9 Plakatierung und Werbung
- § 10 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 12 Abbrennen von Feuern
- § 13 Lärmschutz
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Plätze, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Abfallbehälter, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Straßen oder in den Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten;
  4. in den Anlagen zu grillen, sofern kein ausgewiesener Grillplatz vorhanden ist;
  5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  6. in den Anlagen Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen, dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten;
  7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen, Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  9. Hydranten, Straßeneinläufe, Kanalschächte und Schieber zu verdecken, unbefugt zu öffnen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Besondere Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind durch den Eigentümer oder einen sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht und dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Einrichtungen zur Sicherheit und Lenkung des Verkehrs, Straßenbeleuchtungen), nicht verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.

#### **§ 5 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Rechtsinhaber sind auf eigene Kosten verpflichtet, jedes Haus mit einer der dem bebauten Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Gleichzeitig muss die Hausnummer von der Straße aus jederzeit gut lesbar und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung

des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen.

- (3) Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. Liegt ein Haus nicht unmittelbar an der Erschließungsstraße, so ist in Absprache mit der Gemeinde ein Hausnummernschild an der Straße aufzustellen.
- (4) Nach Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie ist in der Übergangszeit rot durchzustreichen, sodass die Hausnummer noch gut lesbar bleibt.

## **§ 6 Spiel- und Sportstätten**

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen, Sportstätten und Skate- sowie Fitnessanlagen ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen und Skate- sowie Fitnessanlagen ist es untersagt zu rauchen, alkoholhaltige Getränke oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

## **§ 7 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Anlagen sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Im Übrigen gelten insbesondere die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW und des Landesforstgesetzes NRW.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen, Sportstätten und Skate-/Dirt-Bike-Anlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Haustiere, Katzen ausgenommen, dürfen in der Öffentlichkeit nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Tierhalterinnen und Tierhalter haben die ausbruchssichere Haltung sicherzustellen.

- (5) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde, Rettungshunde und Jagdhunde im Einsatz sind von der Regelung in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 ausgenommen. Von der Regelung in Absatz 2 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte befreit, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Wildlebende Katzen, Tauben, Wasservögel (Enten, etc.) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (7) Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht gem. Absatz 7 zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 8 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen sowie der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (Papier, Glas, Dosen, Plastik, etc.) und sonstigen Abfällen sowie scharfkantigen; spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist es untersagt, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände zu reinigen. Gleichzeitig ist das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Notfällen verboten. Zudem ist die Durchführung von Ölwechseln untersagt. Auf Privatflächen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Waschplätze und Waschanlagen nur mit klarem Wasser gereinigt werden. Motor- und Unterbodenwäschen sind untersagt.
- (3) Das Ablassen von jeglichem Schmutz- und Abwasser ohne ordnungsgemäße Einleitung ist untersagt. Das Ablassen und Einleiten von Öl, Säure, Benzin, Benzol, Giftstoffen oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffen auf die Straße, in die Kanalisation, in ein Gewässer oder in das Grundwasser sind verboten.

- (4) Falls Stoffe im Sinne von Absatz 3 Satz 2 durch einen Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist - außerhalb der Dienststunden der Polizei – zudem sofort Mitteilung zu machen.
- (5) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sowie der Allgemeinheit zugängliche Grundstücke - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Ware zum sofortigen Verzehr anbieten, Behälter für wiederverwertbare und nicht wiederverwertbare Abfälle aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln und zu entfernen.
- (6) Wer ein stillgelegtes Kraftfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gerechnet ab dem Tag der Stilllegung, auf einem Privatgrundstück und zugleich unzureichend befestigtem Grund lagert, ist dazu verpflichtet, alle umweltgefährdenden Stoffe aus dem Kraftfahrzeug abzulassen und umweltgerecht zu entsorgen. Als umweltgefährdende Stoffe gelten insbesondere Öle, Kraftstoffe und Bremsflüssigkeit.

## **§ 9 Plakatierung und Werbung**

- (1) Es ist verboten,

auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie deren Bestandteile - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Schaltkästen, Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie an Kraftfahrzeugen;

Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und sonstiges loses Werbematerial, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungs- sowie sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen (z.B. Werbeanhänger, Werbetafeln, Hinweisschilder, Hinweisbanner oder ähnliche Werbeträger)

zu verteilen, anzubringen oder aufzustellen.

- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt ebenfalls an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden sowie sonstigen Einrichtungen. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis

zu einem Abstand von 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage, ein.

- (3) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Art und Weise zu beschmutzen. Zugelassene Werbeflächen dürfen nicht durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt werden.
- (4) Die Verbote von Absatz 1 und 2 gelten nicht für die von der Gemeinde konzessionierten Werbeträger, erlaubte Sondernutzungen sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Werbung) dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (5) Als Ausnahme von Absatz 2, können reine Hinweisschilder oder Hinweisbanner ohne Werbung von unter 1 m<sup>2</sup> Größe an den direkten Zufahrten zu Firmen oder Geschäften auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (6) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten der/des Verantwortlichen entfernen lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Abfällen insbesondere Altkleidern und Wertstoffen neben den Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung bzw. Abholung durch die Sammelfahrzeuge der Entsorgungsfirma bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung und Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten.



- (4) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Restabfälle, sperrige Abfälle, Wertstoffe und kompostierbare Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Soweit die in den Absätzen 1 - 5 genannten Verunreinigungen und Abfallbehälter den öffentlichen Verkehr gefährden oder erschweren, findet § 32 StVO Anwendung.

### **§ 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme mit Ausnahme von Festmist und Kompost dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern; ausgenommen sind Fahrzeuge wie Düngerstreuer im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis spätestens 18.00 Uhr aufgebracht und eingearbeitet sein.

### **§ 12 Abbrennen von Feuern**

- (1) Lagerfeuer mit einer Grundfläche von maximal 1 m<sup>2</sup> und einer Höhe von bis zu 1 m dürfen gelegentlich abgebrannt werden, so fern die Nachbarn nicht erheblich durch Rauch und Gerüche belästigt werden und ein Mindestabstand zu Wohn- und deren Nebengebäuden von 25 m eingehalten wird. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Scheitholz verwendet werden. Zum

Anzünden sind nur handelsübliche Anzünder (Anzündwürfel, Flüssiganzünder, Zeitungspapier, etc.) zulässig.

- (2) In handelsüblichen Feuerkörben, Feuerschalen oder Feuertonnen, darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Scheitholz verbrannt werden. Nachbarn dürfen durch die Verbrennung nicht erheblich durch Rauch und Gerüche belästigt werden. Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit vermieden werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Feuer sind ständig, bis zum Erlöschen der Glut, zu beaufsichtigen. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Die Feuer dürfen bei starkem Wind nicht angezündet werden bzw. sind bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

### **§ 13 Lärmschutz**

- (1) Vor Altenheimen und betreuten Wohneinrichtungen während der werktäglichen Mittagszeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während der Unterrichtszeiten sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.
- (2) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind lärmverursachende Tätigkeiten nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
  1. der Gebrauch von Rasenmähern;
  2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren Schleifen, Fräsen, Schreddern, Häckseln.

In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) wird damit jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmbelästigung verbunden ist und die Mittagsruhe stören könnte.

- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.
- (4) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern im Einzelfall daran ein berechtigtes Interesse besteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht des § 2 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
  3. die besonderen Schutzvorkehrungen gemäß § 3 der Verordnung,
  4. die Vorschriften zur Hausnummerierung gemäß § 5 der Verordnung,
  5. die Verbote hinsichtlich der Spiel- und Sportstätten gemäß § 6 der Verordnung,
  6. die Vorschriften über Tiere gemäß § 7 der Verordnung,
  7. das Verunreinigungsverbot sowie das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 8 der Verordnung,
  8. die Vorschriften zur Plakatierung und Werbung gemäß § 9 der Verordnung,
  9. die Bestimmungen hinsichtlich des Einfüllens und Bereitstellens von Abfällen und Wertstoffen sowie das Beseitigungsgebot bei Verunreinigungen gemäß § 10 der Verordnung,
  10. die Vorschriften zum Lärmschutz gemäß § 13 der Verordnung,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 11 der Verordnung,
  2. die Regelungen zum Abbrennen von Feuern gemäß § 12 der Verordnung,

verletzt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt spätestens am 31.12.2043 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Steinhagen vom 01.07.1998 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 24.11.2017 außer Kraft.

Steinhagen, den 15.03.2024

gez.  
(Süß)  
Bürgermeisterin